

# RS OGH 1979/7/10 4Ob538/79

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.07.1979

## Norm

ABGB §1056

WEG §23 Abs1

WEG §29 Abs2 Z1

## Rechtssatz

§ 29 Abs 2 Z 1 WEG 1975 stellt nicht auf die Unterfertigung eines Kaufvertrages über den Grundanteil oder eines Wohnungseigentumsvertrages durch den Wohnungseigentumsorganisator ab, sondern nur darauf, daß dieser vor dem 1.9.1975, sei es auch bedingt oder betagt, die Einräumung des Wohnungseigentumsrechtes an einer bestimmten Wohnung oder sonstigen Räumlichkeiten schriftlich zugesagt hat. Der Wohnungseigentumsbewerber hat Anspruch darauf, daß Gegenforderungen aus der Endabrechnung gemäß einer Preisfestsetzungsklausel gemäß § 1056 ABGB überprüft werden, ohne daß dies die Fälligkeit der Zug - um - Zug - Forderung (in dem als berechtigt erkannte Ausmaß) hindern könnte.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 538/79  
Entscheidungstext OGH 10.07.1979 4 Ob 538/79  
Veröff: EvBl 1980/38 S 130 = JBl 1980,151 (zustimmend Bydlinski)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1979:RS0020051

## Dokumentnummer

JJR\_19790710\_OGH0002\_0040OB00538\_7900000\_005

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)